

Cervitec® F

Dentaler Schutzlack - Anwendung und Abrechnung



überreicht durch:
Ivoclar Vivadent GmbH

Cervitec F kann bei unterschiedlichen Anwendungen in der Praxis genutzt werden. Hierzu zählt u. a.

- die Kariesprophylaxe bei Risikogruppen
- die Fluoridierung des Zahnschmelzes
- die Remineralisation von Initialläsionen
- Schutz überempfindlicher Zähne
- antibakterielle Wirkung

Entsprechend der erforderlichen Anwendungsgebiete ergibt sich die jeweilige Berechnungsmöglichkeit.

Ivoclar Vivadent empfiehlt im Rahmen der Kariesprophylaxe die Anwendung von **Cervitec F** vierteljährlich.

Bema

Wird **Cervitec F** im Rahmen einer Behandlung von Überempfindlichkeiten an Zahnflächen eingesetzt, handelt es sich um eine Leistung, welche im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse abgebildet ist. Die Berechnung erfolgt als Sachleistung über die elektronische Gesundheitskarte, nach **BEMA-Nr. 10 „Behandlung überempfindlicher Zahnflächen“**, und ist je Sitzung einmal abrechenbar. Bei Bedarf kann diese Maßnahme in einer gesonderten Sitzung wiederholt werden und zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden.

Bei Kindern kann mit Durchbruch der 6-Jahrmolaren eine Kariesprophylaxe zur Schmelzhärtung, spätestens jedoch mit Vollendung des 6. Lebensjahres, die Bema-Nr. **IP4 - Lokale Fluoridierung der Zähne** - einmal je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden.

Wird hierbei bei der Verwendung von **Cervitec F** auf die Dosiertube mit 7 g zurückgegriffen, ist diese ausreichend für ca. 30 Anwendungen. Die Verarbeitung erfolgt über Dosierung in ein Dappenglas. Nach dem Auftragen sollte nicht gespült und eine Stunde weder getrunken noch gegessen werden.

Das Reinigen, sowie die Entfernung weicher Beläge, das Trockenlegen der Zähne mittels Speichelzieher, Luftbläser und Watterollen, sind Leistungsinhalt der BEMA-Nr. **IP4** und können nicht zusätzlich/gesondert berechnet werden. Diese Maßnahme ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einmal je Kalenderhalbjahr abrechenbar.

Sollte ein Patient ein hohes Kariesrisiko (dmft/DMFT) aufweisen, kann ab dem 30. (6. Lebensmonat*) Lebensmonat im Rahmen der Früherkennungsuntersuchung (FU), bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen der Individualprophylaxe (IP), die BEMA-Nr. IP4 je Kalenderhalbjahr sogar **zweimal** abgerechnet werden.

*bei bestehendem Sondervertrag, zwischen der jeweiligen KZV und einzelnen Krankenkassen

GOZ

Die Behandlung überempfindlicher Zahnflächen ist in der GOZ, nach **Geb.-Nr. 2010 - Behandlung überempfindlicher Zahnflächen**, berechenbar. Laut Leistungsbeschreibung ist die Maßnahme je Sitzung einmal pro Kiefer ansetzbar.

Anwendung findet **Cervitec F** u. a. im Rahmen der Individualprophylaxe zur Fluoridierung, bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,

- zur Kariesvorbeugung
- als Therapiekonzept bei Risikogruppen
- ebenso bei der Remineralisation von Initialläsionen

Die Berechnung erfolgt hierbei über die **GOZ. Nr. 1020 - Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel**. Nach den Bestimmungen ist die Leistung innerhalb eines Jahres viermal berechnungsfähig.

Gemäß § 4 Abs. 3 GOZ sind Materialien nur zzgl. ansetzbar, wenn diese explizit aufgeführt sind. Hinterlegt ist dieser Hintergrund entweder in den Bestimmungen zur jeweiligen Gebührenziffer oder in den allgemeinen Bestimmungen der jeweiligen Abschnitte. Das BGH Urteil vom 27.05.2004 Az. III ZR 264/03 regelt die Unzumutbarkeit. Eine Unzumutbarkeit liegt vor, wenn das Honorar bei einer Gebühr (ganz oder teilweise) von den Materialkosten aufgezehrt wird. Dies ist der Fall, wenn bei Faktor 1,0, 100 % der Gebühr, bei Faktor 2,3, 75 - 89 % der Gebühr, bei Faktor 3,5, 50 - 58 % der Gebühr für Material verbraucht ist. Tritt dies ein, kann das Material dem Patienten zzgl. in Rechnung gestellt werden.

Wird **Cervitec F** im Rahmen einer professionellen Zahnreinigung (PZR) eingesetzt, ist die Maßnahme mit der **GOZ- Nr. 1040 - Professionelle Zahnreinigung** abgegolten. Laut der Bestimmungen zur GOZ-Nr. 1040, welche je Zahn, Implantat oder Brückenglied, berechnet werden kann, sind folgende Maßnahmen beinhaltet:

- Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen
- Reinigung der Zahnzwischenräume
- Entfernen des Biofilms
- Oberflächenpolitur
- geeignete Fluoridierungsmaßnahmen

Die Fluoridierung ist Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 1040 und somit **nicht am selben Zahn, in derselben Sitzung gesondert nach der GOZ-Nr. 1020 berechenbar**. Der Aufwand der professionellen Zahnreinigung, ist gemäß § 5 Abs. 2 GOZ entsprechend Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umstand, nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Erfolgt der Einsatz von **Cervitec F** im Rahmen eines minimalinvasiven antimikrobiellen Therapiekonzepts (supragingival), handelt es sich um eine Leistung, die weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt ist. Diese Leistung kann gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (analog) berechnet werden. Denkbare analoge Gebührenpositionen sind beispielsweise die GOZ-Nr. 2000, GOZ-Nr. 2010, GOZ-Nr. 4020, je Zahn.

Wichtig!

Bei diesen Analogpositionen handelt es sich um Empfehlungen, jede Analogposition sollte praxisindividuell ermittelt werden. Die Höhe des Steigerungsfaktors sollte nach § 5 Abs. 2 GOZ angemessen bestimmt werden. Die Materialkosten können einkalkuliert oder zusätzlich in Ansatz gebracht werden.

Wird **Cervitec F** bei gesetzlich versicherten Patienten, außerhalb der gesetzlichen Regelungen erforderlich und angewendet, handelt es sich um Leistungen, welche nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden können. Liegt keine Vertragsleistung vor, erfolgt die Berechnung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Hierzu ist mit dem Zahlungspflichtigen vor Beginn der Behandlung eine „Private Behandlungsvereinbarung“ zu treffen. Die Vereinbarung erfolgt nach § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z in Schriftform. Der Zahlungspflichtige erhält hiervon eine Kopie.

Die Vereinbarung ist beispielsweise erforderlich, bei Maßnahmen wie der **Professionellen Zahnreinigung, Fluoridierungen** nach dem vollendeten 18. Lebensjahr oder vor dem Durchbruch der 6. Jahrmolaren. Zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr, wenn der gesetzliche Rahmen ausgeschöpft ist.

Dies wäre der Fall:

- bei einer mehr als einmaligen Anwendung pro Kalenderhalbjahr
- wenn kein hohes Kariesrisiko vorliegt
- bei mehr als zweimaliger Anwendung je Kalenderhalbjahr, bei erhöhtem Kariesrisiko

Autorin: Dental Client – Ingrid Honold – ZMV – ihonold@web.de

Hinweis

Die Abrechnungshinweise sind nach ausführlicher Recherche erstellt worden. Eine Haftung und Gewähr wird jedoch ausgeschlossen. Letztendlich kann nur der Behandler die erbrachten Maßnahmen entsprechend bewerten. Zudem ist wegen des medizinischen Fortschritts bzgl. der Materialien, neuer Behandlungsmethoden und -erkenntnisse u. U. eine Anpassung und / oder Änderung der vorgeschlagenen Abrechnungspositionen notwendig.

Stand: Juni 2016

Ivoclar Vivadent GmbH
Dr. Adolf-Schneider-Str. 2
D-73479 Ellwangen, Jagst
Tel. +49 7961 889 0
Fax +49 7961 6326
info@ivoclarvivadent.de
www.ivoclarvivadent.de

Gedruckt in Deutschland
c6031/06-16/1/1/d



ivoclar
vivadent[®]
passion vision innovation